

DER KREISAUSSCHUSS
LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG
- Bauaufsicht -

Sachbearbeiter/in:

18.07.2025

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen **2.10 R.818/25**
Empfänger/Betreiber Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Magistrat
Marktplatz 14 - 15 in 36199 Rotenburg a. d. Fulda
Grundstück Rotenburg-Lispenhausen, ~
Gemarkung Lispenhausen
Flur -
Flurstück -

**Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg
a.d. Fulda - Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lispenhausen Süd“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der 108. Flächennutzungsplanänderung bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

Auch gegen den Entwurf des o.g. Bebauungsplans bestehen bauaufsichtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Entsprechend des vorliegenden Entwurfs wären in der Fläche B3 an der vorhandenen Umladehalle ausschließlich Umbau- oder Erhaltungsmaßnahmen zulässig. Bei einem vollständigen Abbruch der Umladehalle würde der Bestandsschutz entfallen. Für eine Neubebauung ist in der Fläche B3 kein Baufenster und kein Maß einer weitergehenden baulichen Nutzung festgesetzt.

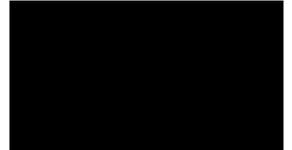
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[Redacted Signature]

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten



Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

03.07.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 LuF T08 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
T08 Allgemein

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
der Stadt Rotenburg**

**hier: Bauleitplanung der Stadt Rotenburg, „Änderung Nr. 108 zum Flächen-
nutzungsplan, Teil C der Stadt Rotenburg, Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanla-
gen Lisenhausen Süd“**

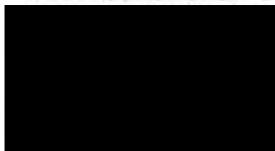
Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 23.06.2025, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur bestehen keine Bedenken hinsicht-
lich des geplanten Vorhabens. Landwirtschaftliche Belange sind nur im gerin-
gen Maße betroffen.

Die geplante Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Streuobstwiese auf ex-
terner Ausgleichsfläche“ soll im Schwalm-Eder-Kreis realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen





FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst:
Ländlicher Raum
Sachgebiet Naturschutz
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

22.07.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. F.

Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisenhausen Süd“

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 23.06.2025 per E-Mail; Az.: TöB allgemein

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die Planung teilweise Bedenken. Die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können aus unserer Sicht die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht vollständig ausgleichen und sollten um weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Folgende Anmerkungen bitten wir zu beachten bzw. in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

A Textliche Festsetzungen

Zu Punkt 2.1 Grünflächen - Bepflanzungsflächen

Wir empfehlen weiterhin, die bereits in unserer letzten Stellungnahme zur Verfügung gestellte Pflanzliste in die Textfestsetzung aufzunehmen. Bei der angestrebten Heckenpflanzung ist zu ergänzen, dass der jeweilige Anteil einer Art maximal 20 % betragen sollte.

Zu Punkt 2.2 Grünflächen - Gehölzflächen

Es wird begrüßt, dass der mit Gehölzen begleitete Graben sowie die im nordwestlichen Bereich vorhandene Streuobstwiese erhalten bleibt. Wir empfehlen, die vorhandenen und im Bebauungsplan unter 2.2 Grünflächen - Gehölzflächen festgesetzten Gehölzbestände während der Bauarbeiten mit einem dauerhaften Bauzaun zu schützen. Hierzu gilt es die Maßnahmen zum Schutz des Baumes gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen, und Vegetationsflächen bei Bau-

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro Bad Hersfeld:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bürgerservice-Büro Rotenburg a. d. Fulda:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle samstags: (An der Haune 8, Bad Hersfeld)

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Bad Hersfeld- Rotenburg

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

maßnahmen", DWA-M "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" und RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" einzuhalten.

Durch die Schutzmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass es in diesem Bereich zu keinen Eingriffen oder Beschädigungen (z. B. durch Materialablagerungen oder Einsatz von Baugeräten mit großen Schwenkbereichen) kommt und Beeinträchtigung der örtlichen Arten und Lebensräume gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zuverlässig verhindert werden können.

Zu Punkt 2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Anlage Streuobstwiese auf externer Ausgleichsfläche

Die Bäume sollten folgende Pflanzqualität aufweisen: 2 x v., 10-12, Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m. Die Grünlandfläche unter den Bäumen ist extensiv, das heißt ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, zu bewirtschaften und mindestens einmal oder maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Als weitere Artenschutzmaßnahme soll ein jährlich wechselnder Altgrasstreifen von mindestens 5 m Breite zur Überwinterung der Insekten stehen bleiben.

Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Wiese auf externer Ausgleichsfläche

Die Umwandlung der Ackerfläche in Grünland hat durch Einsaat mit Saatgut aus gebietseigener Herkunft, i.d.R. kräuterreiche Mischung oder durch Mähgutübertragung zu erfolgen. Anschließend ist die Wiesenfläche ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu bewirtschaften und mindestens einmal oder maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Anbringung von Nistkästen

Im Textteil der Begründung mit integriertem Umweltbericht werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Danach ist vorgesehen, dass als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Höhlenbäumen auf der entfallenden Streuobstwiese mindestens 3 für Starre geeignete Nistkästen im Plangebiet aufgehängt werden sollen. Die Vorgabe zur Anbringung von Nistkästen ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.

B Gestaltungssatzung

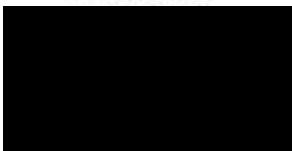
Es wird begrüßt, dass die in unserer Stellungnahme vom 18.07.2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur angestrebten Fassadenbegrünung übernommen wurden.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der Unteren Naturschutzbehörde zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Beseitigung der Streuobstwiese auf Flurstück 16/2, Flur 9, Gemarkung Lisenhausen vorliegt.

Da es sich um Handlungen im Zuge eines Bauleitplanverfahrens handelt, kann nach § 30 Abs. 4 BNatSchG nur auf Antrag der Stadt über die erforderliche Befreiung/Ausnahme entschieden werden, sodass in diesem Fall der Antrag durch die Stadt Rotenburg a.d.F. zu stellen ist.

Im Auftrag



Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Stadt Rotenburg an der Fulda,
Änderung Nr. 108 zum Flächennutzungsplan, Teil C sowie
Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen“
(Planungsstand April 2025)

Email des Büros für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (BIL) GbR
(Witzenhausen) v. 20.06.2025,
Ihre Email v. 23.06.2025

Unsere Stellungnahme v. 19.07.2024 zum Planungsstand Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanungen der Stadt Rotenburg an der Fulda haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns zu vertretenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.

Abwasserableitung und -behandlung

In unserer Stellungnahme v. 19.07.2024 zur ersten Auslegungsphase der Planunterlagen hatten wir dargelegt, dass der Sachverhalt der Niederschlagswasserableitung der neu vorgesehenen Verladefläche B2 über einen vorhandenen Graben näher darzustellen ist, um das Erfordernis einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis abprüfen zu können.

Die diesbezüglichen, vom Vorhabensträger/Planer ergangenen Feststellungen in den Abwägungen zu dieser Stellungnahme, nachdem

- die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen auf den angrenzenden Flächen sowie dem angrenzenden Graben erfolgt (auch wenn dieser nicht als Gewässer ausgewiesen ist)
- und aufgrund der derzeit schon starken Befahrung/Verdichtung der Fläche mit nur wenig mehr anfallendem Oberflächenwasser zu rechnen sei

entbinden nicht pauschal von der Erfordernis nach einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis.

Fachdienst:
Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

03.07.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Dies wird insbesondere auch in den Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziff. 4.6 (Infrastruktur) deutlich, nachdem Niederschlagswasser wie bisher oberirdisch abgeführt oder versickert werden soll (d. h. in den Untergrund und somit in das Grundwasser).

Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) jegliche Benutzung von Fließgewässern und dem Grundwasser einer behördlichen Zulassung bedarf.

Insbesondere im Bereich der industriellen und gewerblichen Abwasser- bzw Niederschlagswasserableitung ist hierbei das Einbringen von Stoffen (Direkteinleitung) von besonderer Bedeutung. Insofern stellt die Direktableitung von Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Fließgewässer oder über eine Versickerung in den Untergrund (Grundwasser) in der Regel eine erlaubnispflichtige Abwassereinleitung nach §§ 8, 10 WHG dar. Im vorliegenden Fall wäre diese beim Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg zu beantragen.

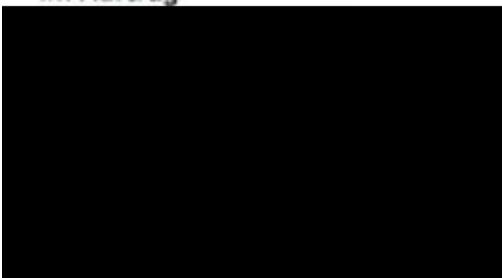
Zur fachlichen Bewertung einer Einleitung nach dem Emissions-/Immissionsprinzip und der Festlegung von Einleitbedingungen im Einzelfall sind einem Antrag zur Niederschlagswassereinleitung grundsätzlich nachfolgende maßgebliche Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) voranzustellen bzw. zugrunde zu legen.

- Arbeits-/Merkblatt DWA-A/M 102 (BWK A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ (2020)
- Arbeitsblatt DWA-A 138-1 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb“ (2024)
- Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (2013)

Diese wasserrechtlichen Vorgaben sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unserer Stellungnahme v. 19.07.2024 verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzen.

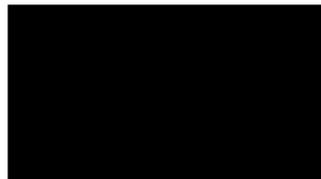
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Naturschutzinitiative e.V.
Länder- & Fachbeirat Hessen



NABU e.V.
Kreisverband Hersfeld-Rotenburg



Naturkundliche Gesellschaft
Mittleres Fuldataal e.V.



Hessische Gesellschaft für
Ornithologie und Naturschutz e.V.
Kreisverband Hersfeld-Rotenburg



BUND für Umwelt- und Naturschutz e.V.
Kreisverband Hersfeld-Rotenburg



**Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz 14-15**

36199 Rotenburg a. d. Fulda

Ludwigsau, den 28. Juli 2025

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zur Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

- 1. Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“, Gemarkung Lisperhausen**
- 2. Offenlegung des Entwurfs der 108. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Lisperhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Planung zur Erweiterung der Gleisanlagen Lisperhausen Süd lehnen wir ab!

Begründung:

Kritikpunkte (in Kurzform) u.a. zu den faunistischen Untersuchungen, die einer Genehmigung entgegenstehen sollten:

- Brutvögel: Nur 7 Begehungen mit ca. 17 Stunden und nur zur Brutzeit in einem Jahr sind qualitativ unzureichend.
- Vögel (Gäste): Keine Kartierung von Durchzügler, Nahrungs- und Wintergäste.
- **Die Ersatzmaßnahme in einem anderen Landkreis wird abgelehnt!** Die Ersatzmaßnahme in Herlefeld kann nicht den Eingriff im Randbereich der Fuldaaue kompensieren. Siehe daher unsere vorgeschlagene Minimierung des Eingriffes zur Sicherung der Biodiversität und ökologischen Stabilität in diesem Lebensraum.
- Kartierer Klaus-Dieter Raab: Die Interpretationen seiner Daten zu den Vogelvorkommen im Solarpark Niederhone. Sie halten einer kritischen Wertung nicht stand! Das konnte J. Brauneis bei Nachkontrollen belegen. Es ist zu vermuten, dass die Beobachtungen analog diesem Projekt eingriffsgenehm angepasst wurden.

1. Ornithologische Kartierungen im Umfeld des Eingriffsgebietes

Aktuell gibt es ein Langzeitmonitoring ausgewählter Vogelarten in der Fuldaaue zwischen dem Solz- und Haselbach auf einer Fläche von ca. 130 ha. Die Abgrenzung des Kartierungsgebietes, sowie die Grenzen des LSG und EU-VSG sind bei der Verbreitungskarte des Bluthänflings zu ersehen. Erfasst werden dabei überwiegend Offenlandarten die als Brut-, Nahrungsgast, Rastvogel und Wintergast auftreten. Die Kartierungen begannen im Jahr 2000. Das Eingriffsgebiet (Ausbau eines Container-Umschlagplatzes) liegt am Rand dieser Kartierungsfläche. Selbst einige Zufallsbeobachtungen in dieser Kartierungszeit belegen einen hochwertigen Lebensraum mit Wechselbeziehungen zur Fuldaaue und dem EU-Vogelschutzgebiet Fuldataal.

Auszugsweise werden hier einige Verbreitungskarten verwendet, um die Brut- und Rasthabitate im Umfeld zu dokumentieren. Im Text wird hierfür der Begriff „Kartierungsgebiet“ verwendet.

2. Bilder des geplanten Eingriffsgebietes



Bild oben: 26. Juli 2025, in rot die Abgrenzung des möglichen Eingriffsgebiet zur Fuldaaue hin. Blick vom Rotenburg (Dickentrück) aus.

Bild unten: Blick auf die ökologisch wertvolle Streuobstwiese auf dem Flurstück 16/2 die gerodet werden soll.





Bild oben: Beispiel. Einer von vielen alten ökologisch wertvollen Obstbäumen im geplanten Eingriffsgebiet. Erst im hohen Alter entwickelt sich wertvolles Totholz mit Faulstellen und Höhlen.

Bild unten: Streuobstbestand auf der Flurstück 16/2, mit einem absterbenden Obstbaum. Hier ist der Totholzanteil sehr hoch Foto: Juli 2025 [REDACTED]





Bild oben: Alter Streuobstbestand mit vorgelagerter Brache (Flurstück 16/3). Blickrichtung Bebra.
Foto Juli 2025, [REDACTED]



Bild oben: Prägender Distelbestand in der Brache, Blickrichtung Rotenburg. Nahrungshabitat für Stieglitz und Bluthänfling.
Potentieller Rastplatz u.a. für ziehende Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Neuntöter die bereits in der benachbarten Flur „Vor den Eichen“ regelmäßig rasten. Winterrevier vom Raubwürger.
Foto 26. Juli 2025, [REDACTED]

1. Auswahl einiger Vogelarten im geplanten Eingriffsgebiet und ihr Vorkommen in der Fuldaaue (Kartierungsgebiet):

1.1 Nachtigall

Rote Liste Hessen und Deutschland: -. Die Art wird als regional gefährdete Art mit nur wenigen Brutplätzen (5-10) in der Fuldaaue im Kreis Hersfeld-Rotenburg und deren Rändern eingestuft (2009). Diese Einstufung ist noch aktuell!

Aus der Verbreitungskarte sind zwei Schwerpunkte der Lebensräume zu erkennen.

1. Die Auensäume am nördlichen Rand vom „Großen Kiessee“ bei Bebra oder Breitenbacher See.
2. Die Gehölze bei der Flur „Vor den Eichen“ und dem Eingriffsgebiet.

Bei der geringen Anzahl der singenden Männchen ist jeglicher Eingriff in oder an den Brutplätzen zu untersagen, um die kleine Population in diesem Raum nicht zu gefährden. Aktuelle Verbreitungskarte der Nachtigall, entnommen aus Vogelmonitoring im Agrarland (Kartierungsgebiet).

Hinweis zu den Verbreitungskarten: Bei den Vogelarten ist zu beachten, dass es mehrere Gesangsplätze im Bruthabitat oder Rastplätze gibt. Deshalb kann der Punkt nicht immer der exakte Brut- oder Rastplatz bedeuten. Dies gilt für alle nachfolgenden Arten analog.

1.2 Stieglitz

Status: Rote Liste Hessen 3 (Gefährdet) EHZ: schlecht, RL Deutschland:

Die Populationsgröße dieser Art liegt vermutlich bei +/- 5 im Kartierungsgebiet.

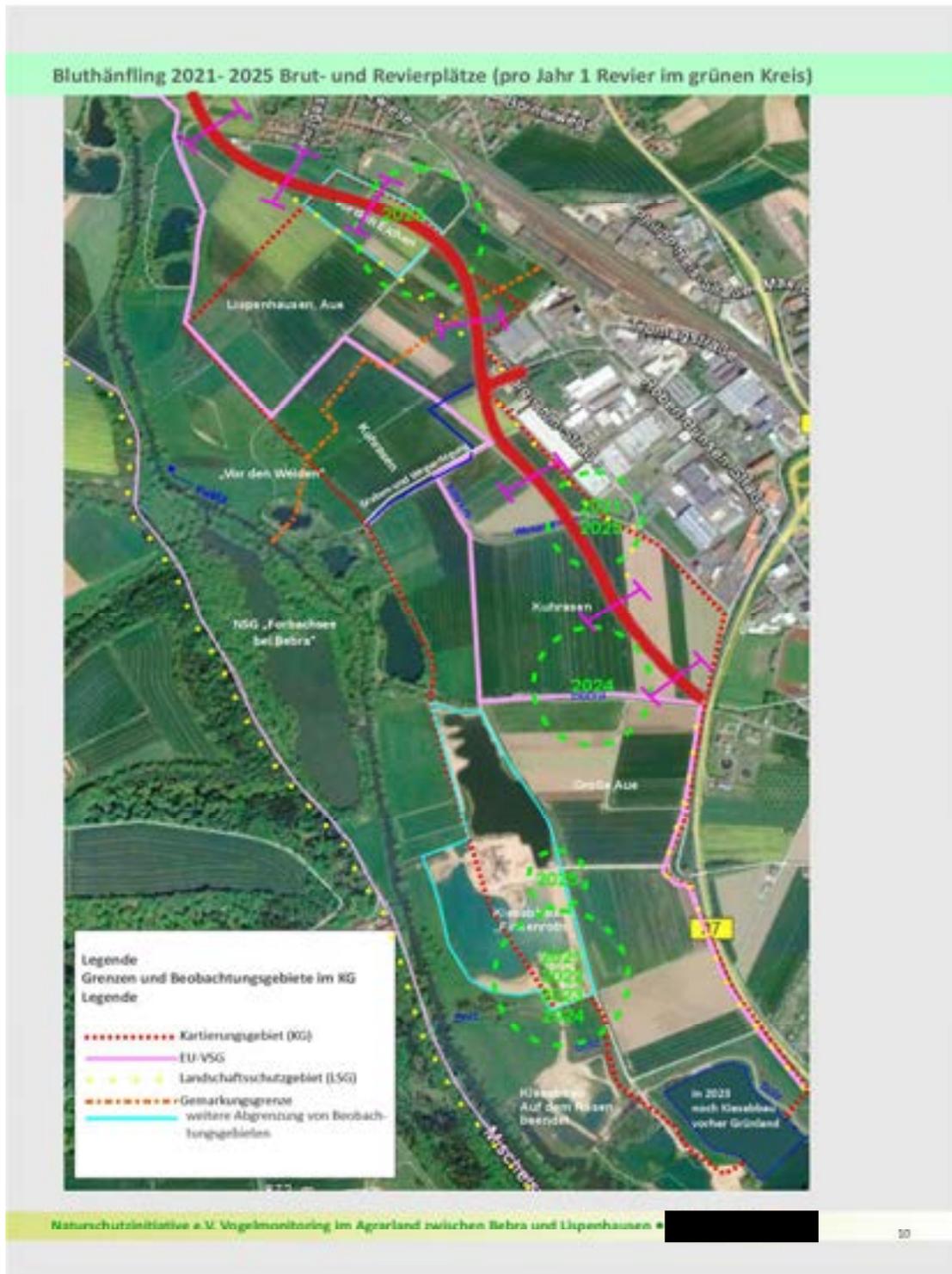
Das Eingriffsgebiet wird als Brut- und Nahrungshabitat (Zuggäste!) genutzt. Es gibt nur wenige Ausweichplätze für diese Art im Umfeld. Von einer Gefährdung der kleinen Brutpopulation im Kartierungsgebiet ist auszugehen. Dies ist ein zusätzlicher Grund für die Versagung des Eingriffes in diesem Lebensraum.

Aktuelle Verbreitungskarte des Stieglitzes entnommen aus Vogelmonitoring im Agrarland:



1.3 Bluthänfling

Aktuelle Verbreitungskarte des Bluthänflings entnommen aus Vogelmonitoring im Agrarland



Hinweis:

Rote Linie in der Karte ist eine mögliche Variante der geplanten Ortsumgehung Lippenhäuser Aue.

2. Gäste

2.1 Sumpfohreule

Status: Rote Liste Hessen Kategorie 0 (Ausgestorben) EHZ, Rote Liste Deutschland 1, Anhang I nach der EU Vogelschutzrichtlinie.

Nach Raab wurde am 16. April 2024 eine jagende Sumpfohreule beobachtet. *Sie überflog den Bereich der Erd- und Schotterlager (F1) und hielt von benachbarten Baumkronen aus Ausschau.* Am 16. und 17.02.21 konnte [REDACTED] sogar zwei Sumpfohreulen im Kartierungsgebiet nachweisen. Aus diesen Beobachtungen ist zu schließen, dass die Art wie andere auch, die Fuldaaue auf ihren Wanderbewegungen überfliegen und hier auch rasten.

Die Rasthabitate dieser Art sind deshalb vor Veränderungen zu erhalten und zu schützen!



Bild oben: Am 16. und 17.02.21 zwei rastende Sumpfohreulen im Kartierungsgebiet. Foto: [REDACTED]

2.2 Wacholderdrossel

Status: Rote Liste. Hessen: -, Deutschland: -. Erhaltungszustand in Hessen: ungünstig-unzureichend.

Die Art ist ein Brutvogel der feuchten Wälder, Auwälder und Feldgehölze sowie in Parks und Friedhöfen. Während der Zugzeiten auch im Kulturland.

Im Kartierungsgebiet wurden bereits bis zu 1.500 Individuen nachgewiesen. Aktuell gehen die Rastbestände zurück. Die Art rastet, je nach Nahrungsangebot, im gesamten Kartierungsgebiet sowie in der Fuldaaue. Nicht genutztes Obst auf und unter den Bäumen ist ein Teil ihrer Nahrung. Dies gilt insbesondere für ziehende und Überwinternde Individuen.



Bild oben: Eine wichtige Nahrungsquelle für die ziehenden oder überwinternden Drosseln ist noch am Baum hängendes oder am Boden liegendes Obst. Foto: Wacholderdrossel, [REDACTED]

2.3 Raubwürger

Status: Rote Liste von Hessen und Deutschland 1 (vom Aussterben bedroht). EHZ in Hessen ungünstig-schlecht. VSRL: Gefährdete Zugvogelart.

Diese Art gehört zu den gefährdetsten Arten in Hessen, Deutschland und Europa. In der Fuldaaue von Meckbach bis Lisperhausen wird regelmäßig ein Winterquartier besetzt. Allerdings sind Nachweise der Art wegen der Größe des Reviers nur mit einem erhöhten Kartierungsaufwand möglich.

Aktuell war die Art vom 26.11.24 bis 08.01.25 im Kartierungsgebiet. Schwerpunkt der Nachweise im Nordteil. Bevorzugt in Fluren mit Ansitzwarten wie Pfosten, Gehölze und Leitungen.

Diese wertgebende, seltene und gefährdete Art fehlt bei der Kartierung von Raab, weil keine Zug- und Wintergäste erfasst wurden! Dies ist ein erheblicher Mangel!

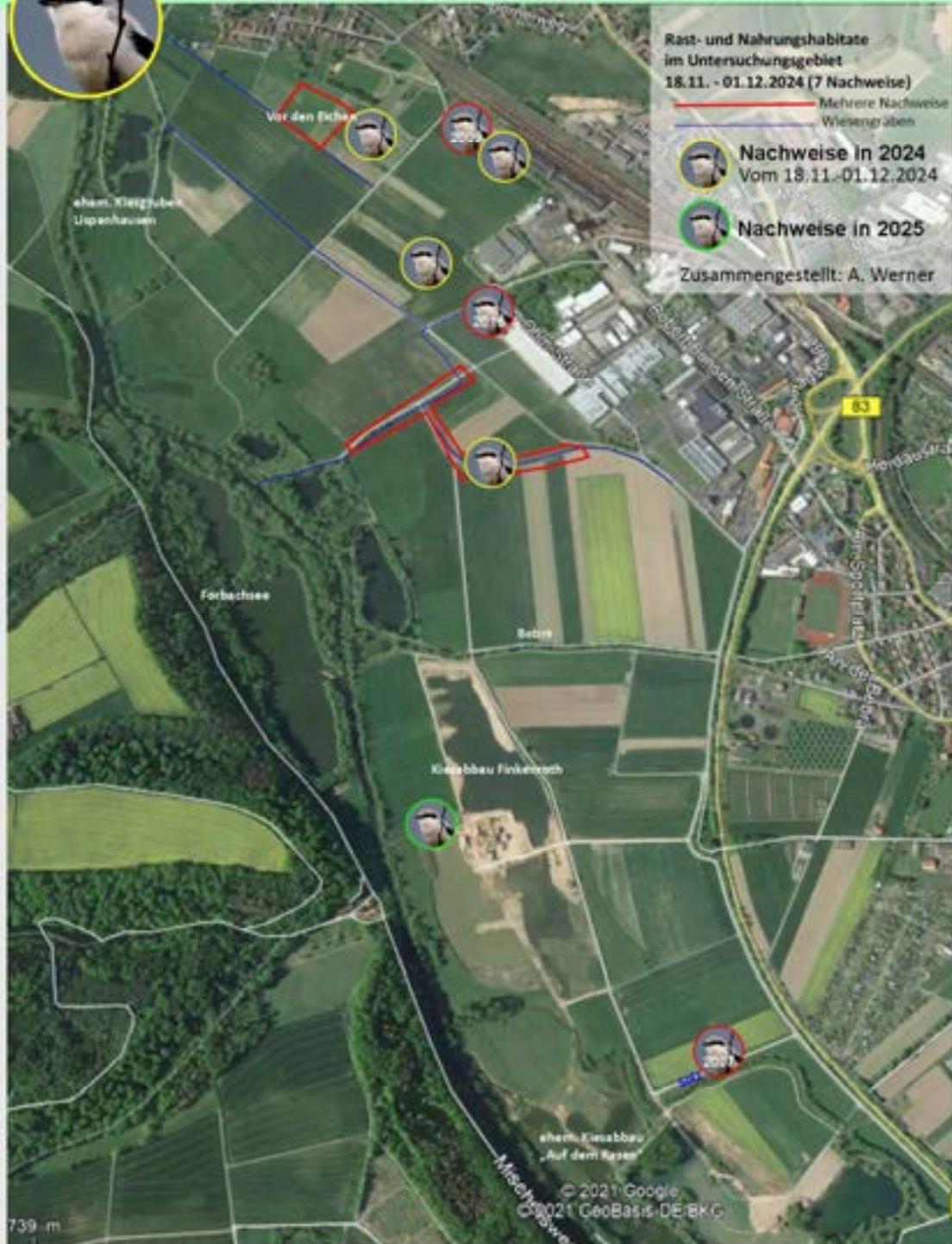


Oben: Raubwürger. Wintergast im November und Dezember 2024 in der Fuldaaue (Kartierungsgebiet) und im Umfeld des Eingriffsgebietes. Foto: [REDACTED]

Aktuelle Verbreitungskarte des Raubwürgers entnommen aus Vogelmonitoring im Agrarland



Raubwürger Winterrevier und Nahrungshabitate



2.4 Gartenrotschwanz

Status: Rote Liste Hessen: 3 (gefährdet), EHZ: ungünstig schlecht. EU-VSRL: Z

Laub- u. Mischwälder, Parks, Friedhöfe, Gärten und Streuobstwiesen.

Zur Brut- und Zugzeit im Kartierungsgebiet: Nachweise in der Viehweide („Vor den Eichen“) und dem Graben in der Flur Kuhrasen (alter Contigraben). Bruthabitate sind am Ortsrand von Lisperhausen, in der Viehweide (Schuppen) „Vor den Eichen“ und in der Eingriffsfläche vorhanden. Nahrungsflüge von den erhöhten Warten auf die angrenzenden Äcker. Die Streuobstwiese mit dem alten Baumbestand ist hier ein potenzielles natürliches Bruthabitat.

Die Art wird bei Raab nicht erwähnt!



Bild oben: Gartenrotschwanz♂ in der benachbarten Viehweide „Vor den Eichen“. Foto: [REDACTED]

3. Ergebnis einer Begehung am 26.07.25 von 13:00-14:00 Uhr

3.1 Artenliste Vögel

Vogelart	Nachweis	Wo
Mäusebussard	auffliegend, kreisend	Streuobstwiese, Brache
Dorngrasmücke	Mehrere Jungvögel	Streuobstwiese
Mönchsgrasmücke	1 Individuen	Streuobstwiese
Stieglitz	5-10 Individuen	Streuobstwiese und Brache, Disteln
Ringeltaube	1 Individuen	Streuobstwiese
Goldammer	1,0 futtertragend	Streuobstwiese
Amsel	1 Individuen	Streuobstwiese
Sumpfrohrsänger	1 Individuen	Brache, vermutlich dort brütend
Spechte*	Aktivitäten an toten Bäumen	Streuobstwiese

* Es sind hier die Arten Buntspecht, Kleinspecht und Grünspecht die als potenziell Nahrungsgäste der Streuobstwiese zu erwarten sind (alle Arten mit Nachweisen im Kartierungsgebiet).

Vögel am 26.07.25 in der Obstbaumwiese (Flurstück 16/2)



Eine von mehreren jungen Dorngrasmücken.



Stieglitz(e) in der Obstbaumwiese und in der Brache.



Fütternde und singende Goldammer in der Obstbaumwiese.

Fotos: [REDACTED]



Auffliegender Mäusebussard über dem geplanten Eingriffsgebiet kreisend.

3.2 Höhlen, Tot- und Altholz in der Streuobstwiese (Zufallsfunde)



Bild links: Alter zusammengebrochener Obstbaum mit wertvollem Totholz. Besuch von Insekten aller Art (u. a. Wildbienen und Wespenarten) und Hinweise auf Spechtaktivitäten bei dem Termin am 26.07.25. **Bild rechts und unten:** Apfelbaum mit Höhlen.



Solche Strukturen entwickeln sich erst nach Jahrzehnten. Bei Ersatzpflanzungen ist dies weder kurz- noch mittelfristig zu erwarten.

4. Vorgeschlagene Minimierung des Eingriffs und Ersatzmaßnahme



Die blau umrahmte Fläche ist grundsätzlich von jeglicher Verbauung frei zuhalten. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme kann der Eingriff erheblich minimiert werden. Damit sind negative Veränderung der Avifauna des Ökosystems der Fuldaaue eher gering.

Ersatzmaßnahmen für die restlichen Eingriffsfläche wären u.a. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Streuobstwiese. Die Brachen sollten jährlich, aber nur in Teilflächen gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Bei der Umsetzung des Projektes kann der Eingriff erheblich minimiert werden. Die blau umrahmte Fläche ist grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten. Damit sind negative Veränderungen der Avifauna des Ökosystems Fuldaaue eher gering.

Potenzielle Ersatzmaßnahmen für die restlichen Eingriffsfläche wären u.a. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Streuobstwiese. Die Brachen sollten jährlich, aber nur in Teilen gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Fazit

Die vorgelegte Planung für den Eingriff „Gleisanlagen Lisenhausen Süd“ in die ökologisch wertvollen Streuobstbestände (§ 30 Abs. 2 Nr. 7 geschütztes Biotop) mit den angrenzenden vernetzten Brachen zur Fuldaaue werden von den Naturschutzverbänden abgelehnt und sind in dieser Form auch nicht genehmigungsfähig!

Die Kartierung der Brutvögel an nur wenigen Tagen, ohne dabei auch die hier sich aufhaltenden Gäste zu dokumentieren, ist völlig unzureichend.

Die genannten Biotope stehen in enger Vernetzung mit der Fuldaaue und spielen eine wichtige Rolle zur Erhaltung der Biodiversität in diesem Lebensraum. Es gibt Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen zum Ökosystem Fuldaaue und dem darin liegenden EU-VSG Fuldataal. Bei den Vögeln sind dies Brut-, Nahrungs-, Zug- und Wintergäste. Dies wird beispielhaft durch die beiliegenden Karten dokumentiert.

Deshalb ist der Satz „negative Wechselwirkungen sind durch die Planung nicht zu erkennen“, falsch und fachlich nicht nachzuvollziehen!

Die Inanspruchnahme der Streuobstwiese auf dem Flurstück Gemarkung Lisenhausen Flur 9 Nr. 16/2, als geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG wird grundsätzlich abgelehnt. Zudem ist eine Ausgleichfläche in der Stadt Spangenberg nicht akzeptabel und hinfällig.

Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich im Umfeld des Eingriffsgebietes durchzuführen. Die Ersatzmaßnahme in einem anderen Gebiet, in einem anderen Landkreis wird abgelehnt!

Das Anbringen von künstlichen Nisthilfen/Nistkästen (Drei geeignete Nistkästen für Stare) als Ausgleich für die mögliche Inanspruchnahme von Höhlenbäumen auf der Streuobstwiese wird ebenso abgelehnt! Nistkästen sind oft das Ziel von Prädatoren (u. a. Waschbär, Steinmarder).

Fledermausuntersuchungen sind ausgeblieben:

Es ist auffällig, dass eine Untersuchung des Fledermausvorkommens unterblieben ist, obwohl entlang des Bebraer Industriegebietes und der Umladehalle, sowie in den Streuobstbeständen und den Brachflächen am Rand der Fuldaaue idealtypische Wander- und Jagdstrukturen durch Jahrzehnte alte Gehölzpflanzungen vorhanden sind. Insbesondere fallen dabei die Linienstrukturen auf, die Fledermäuse als Jagdraum besonders gerne nutzen. Die teilweise alten, höhlenreichen Obstgehölze stehen Fledermäusen überdies als Sommerquartiere und zur Reproduktion zur Verfügung. Auch tragen die Gewässer und strukturreichen Flutmulden, sowie der Quellsumpf in der Lisenhäuser Gemarkung dazu bei, dass zwischen den Agrarflächen ausreichend Insekten als Nahrung zur Verfügung stehen.

Die fehlende Aufnahme der Arten und damit der Verzicht auf eine fundierte Aussage zur Fledermauspopulation zeigt auf, dass die Belange des Artenschutzes bei den Kartierungen unzureichend gewürdigt worden sind.

Bei einem Verlust von durchschnittlich 40.000 Vögeln pro Tag, von 1980 bis 2020 (Dachverbandes deutscher Avifaunisten, Naturschutz Magazin, Jubiläumsgausgabe 2025) ist es unerheblich, ob sie nach § 44 BNatSchG streng oder weniger streng geschützt sind.

Die EU-Kommission bemängelt den schlechten Zustand von Deutschlands Ökosystemen und sieht einen Trend zur weiteren Verschlechterung. Danach befänden sich trotz zahlreicher Bemühungen 63 Prozent der Arten und 69 Prozent aller Lebensräume in einem unzureichenden oder schlechten Zustand, so die Brüsseler Behörde (Quelle, 07.07.2025 im Programm Deutschlandfunk).

Literatur

WERNER, A. (2009). EU-Vogelschutzgebiet Fuldata zwischen Rotenburg und Niederaula. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Arbeitskreis Hersfeld-Rotenburg. Bebra.

Anhang:

Link zum Bericht Solarpark und die „Gegendarstellung von J. Brauneis:

<https://www.werra-rundschau.de/eschwege/solarpark-niederhone-mindestens-24-vogelarten-nutzen-areal-93831305.html>



gez. [REDACTED] (Naturschutzinitiative)

gez. [REDACTED] (NABU)

gez. [REDACTED] (Naturkundliche Gesellschaft Mittleres Fuldata)

gez. [REDACTED] (HGON)

im Namen der Naturschutzverbände

[REDACTED]

[REDACTED] (BUND)



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Magistrat der Stadt Rotenburg an der Fulda
Marktplatz 15

36199 Rotenburg an der Fulda

Vorgangszeichen 0030-27-041e01.02-00005#2024-00001
0030-27-041e02.02-00015#2024-00002

Dokument-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail

Internet www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen BIL
Ihre Nachricht 20.06.25 / 30.06.25
Besuchsanschrift Am alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29.07.2025

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg an der Fulda
Hier: 108. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 17 PV-
Freiflächenanlage „Gleisanlagen Lispenhausen Süd“, der Stadt Rotenburg, Gemar-
kung Lispenhausen
Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im
Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist in der Bauleitplanung die Eingriffsregelung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden, d.h. die Vorgaben des § 1a BauGB zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies wird in Kap. 7.8 auch rechtskonform dargestellt, jedoch in den Festsetzungen unter 2.4 ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ wird von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung BNatSchG gesprochen, was nicht der anzuwendenden Rechtslage entspricht.

Ausgleich gemäß baurechtlicher Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Dies erfolgt in der Bauleitplanung zumeist durch die Festsetzung eines Planteil B. Bei Maßnahmenflächen in anderen Gemeinden, als der in welcher der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt, wäre ein weiterer Bauleitplan für diese Maßnahmenfläche durch die betroffene Gemeinde aufzustellen. Vertragliche Vereinbarungen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag oder Durchführungsvertrag bei Vorhaben- und Erschließungsplänen) sind ebenfalls möglich. Hinzu kommen vorlaufende Kompensations-Maßnahmen sogenannte Ökokonto-

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Maßnahmen (siehe §16 BNatSchG und §16 HeNatG) die ebenfalls als Kompensation festgesetzt werden können. Die externe Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche der Stadt Spangenberg, Gemarkung Herlefeld, Flur 1, Flurstück 33 wird weder entsprechend festgesetzt und noch entspricht sie vorgenannten rechtlichen Vorgaben des BauGB. Demzufolge kann die dargestellte Maßnahme so nicht als Kompensation anerkannt werden. Es bestehen daher grundsätzliche Bedenken gegen die gewählte Vorgehensweise. Insgesamt fehlt es zudem teilweise an rechtsverbindlichen Festsetzungen sowohl für Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen sowie auch für Kompensationsmaßnahmen. Die Unterlagen bedürfen dahingehend der Überarbeitung/Ergänzung. Naturschutzfachlich sollte der Verlust einer Streuobstwiese und einer Streuobstwiesenbrache, deren Überbauung in der vorliegenden Bauleitplanung, als besonders artenreiches Biotop in dem besonders eingriffsempfindlichen mittleren Fuldataal festgesetzt ist, im Umfeld des Eingriffes ausgeglichen werden, um die erheblichen Beeinträchtigungen auszugleichen.

Artenschutz

Gemäß Umweltbericht erfolgten Erfassungen artenschutzrechtliche relevanter Artengruppen d.h. es erfolgten Untersuchungen zu nach §44 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten. Die dafür zugrunde gelegte Methodik ist dabei nur zu geringen Teilen nachvollziehbar, zumal nur eine kurze Darstellung der Ergebnisse erfolgt. So fehlen bei der Erfassung von Reptilien Angaben zu den Standorten der Reptilienbretter und nachvollziehbare Daten zu Datum, Tageszeiten und Wetter für die Kontrollen. Vor dem Hintergrund der durch das Vorhaben betroffenen Biotoptypen, die eine hohe Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen und Schlingnatter als streng geschützte Arten aufweisen und der offenbar weitgehend feuchten- nassen und kühlen Witterung während des Erfassungszeitrum, ist ein Vorkommen dieser Arten wahrscheinlich und durch die Erfassungen nicht valide widerlegt. Hinzuweisen ist zudem auf die Verbindungsfunktion von bisher weniger oder nicht besiedelte Potenzialflächen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Von daher ist ein Vorkommen von Zauneidechsen und auch Schlingnattern nicht sicher ausschließbar. Daher sollten geeignete Vermeidungs- und Vergrämnungsmaßnahmen sowie vorlaufende Artenschutz-Maßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) für die genannten Arten festgesetzt und umgesetzt werden, da Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen sind und die dargestellten Habitatflächen zur Förderung der Heuschrecken als Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Schlingnattern nur wenig geeignet sind.

Das Vorkommen von 14 planungsrelevanten Vogelarten, wie u.a. Heckenbraunelle, Star, Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Goldammer, Wacholderdrossel sollen mit dem Aufhängen von 3 Starenkästen kompensiert werden. Hinzu kommen Hinweise auf Vorkommen des Raubwürgers, Gartenrotschwanz oder der Nachtigall. Für die hohe Anzahl an planungsrelevanten Arten die im Geltungsbereich vorkommen bzw. dort ihr Brutrevier und Lebensraum haben, erscheint daher die Anzahl von 3 Vogelkästen/Nisthilfen zu gering diese Verluste insbesondere in den beiden Streuobstbeständen zu kompensieren, zu gering.

Zu den Erfassungen der Haselmaus ist anzumerken, dass bei 12 Tubes, die aufgehängt wurden, jedoch die zuverlässigste und erfolgreichste Nachweismethode ein Methodenmix von Haselmauskästen, Niströhren (Nest-Tubes) und Spurentunneln ist. Zusammen mit der hohen Lebensraumeignung der betroffenen Flächen (verbrachte und verbuschte Streuobstwiese, arten- und blütenreiche Ruderalfluren, Feldgehölze) ist daher mit den genannten Erfassungen ein Vorkommen der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Haselmaus nicht gesichert ausschließbar. Daher sollten entweder weitere nachvollziehbare Erfassungen oder geeignete vorlaufende artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Vergrämungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt und umgesetzt werden um artenschutzrechtliche Restriktionen zu vermeiden.

Die bestehenden Gehölze und Bäume im Geltungsbereich und insbesondere die beiden Streuobstbestände dürften Lebensraum von verschiedenen Fledermausarten sein, die sowohl hier ihr Jagdrevier haben (inkl. der vorhandenen insektenreichen Hochstaudenfluren), die bestehenden Gehölze und Bäume als Fledermausleitbahn nutzen und auch in den Ritzen und Aushöhlungen der teilweise alten Obstbäume zumindest ihr Tagesquartier oder auch Sommerquartier haben dürften. Für Fledermäuse wurden jedoch keine Erfassungen durchgeführt, so dass hier sicher mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen ist, wenn nicht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dieser Konflikte festgesetzt und umgesetzt werden.

Grundsätzlich fehlt eine artenschutzrechtliche Prüfung bzw. ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die vorgelegte Bauleitplanung.

Gesetzlicher Biotopschutz nach §30 BNatSchG / §25 HeNatG

Für die erheblichen Beeinträchtigungen der beiden erfassten gesetzlich geschützten Streuobstwiesen ist gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach §30 Abs. 2 BNatSchG zu stellen. Eine Ausnahme kann dabei nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich ca. 0,4 km entfernt von dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet 5024-401 „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“. In den Unterlagen wird auf S. 9 lediglich beschrieben, dass es durch die Planung keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet gibt. Jedoch erschließen sich für mich aus den Unterlagen folgende Aspekte nicht:

- Inwiefern steigt die Anzahl der Züge, die dort entlangfährt?
- Wie viel Dezibel werden derzeit von den Schienen und dem Umschlagsplatz emittiert? Um wie viel Dezibel steigt die Lärmemission durch das Vorhaben?
- Welche Auswirkungen haben die Lärmemissionen und die optischen Reize auf die Schutzziele im VSG?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ausschließen zu können benötige ich genauere Aussagen zu den oben benannten Punkten. Daher bitte ich diese Punkte zu konkretisieren sofern es zum derzeitigen Stand möglich ist. Sonst bitte ich spätestens bei der konkreten Planung für die Genehmigung diese Aspekte in den Antragsunterlagen mit aufzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumenteverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Büro BIL
Herrn Braun
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

per Mail an:

buero-bil@bil-witzenhausen.de

Geschäftszeichen:
0030-31.2-200d632-00004#2025-00001
Dokument-Nr.: 0030-2025-175759
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Fax: 0611 327 640 727
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 21.07.2025

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Ortsteil Lispenshausen
Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lispenshausen Süd“ und Flächennutzungs-
plan Teil C, 108. Änderung**

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dez, 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen (BP-Begründung, S. 3) beabsichtigt, eine in der Stadt Bebra ansässige Firma verschiedene Eisenbahn-Infrastrukturprojekte (z. B. Ausbau eines Container-Umschlagplatzes, Neubau von Gleisanlagen) im Bereich der vorhandenen Gleisanlagen zwischen Bebra und Rotenburg a. d. Fulda umzusetzen.

Zu der o. a. Bauleitplanung habe ich bereits am 25.07.2024 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen.

Bei Durchsicht der aktuell vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass den Anmerkungen und Hinweisen in der v. g. Stellungnahme Rechnung getragen wurden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Ebenfalls geht hervor, dass auf dem Flurstück 33 in der Flur 1 der Gemarkung Herlefeld Maßnahmen für den Ausgleich umgesetzt werden sollen. Auf dieser Fläche soll eine Streuobstwiese und eine extensiv zu bewirtschaftende Wiese entwickelt werden. Der Einsatz von Agrochemikalien ist unzulässig. Die Möglichkeit einer Beweidung wird nicht genannt. Die v. g. Einschränkungen werden aus Sicht des Grundwasserschutzes begrüßt.

Die besagte Ausgleichsfläche liegt – wie auch der bereits bekannte Geltungsbereich – außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die Beurteilung von Festsetzungsvorgaben bezogen auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt weiterhin der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und ist daher weiterhin zu hören. Die v. g. Regelung bezieht sich nicht auf die o. a. Ausgleichsfläche. Hier obliegt die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises.

Vollständigkeitshalber weise ich abschließend darauf hin, dass in der Nähe des Geltungsbereiches der „Brunnen I Raiffeisen“ (Gmk. Bebra, Fl. 22, Flst. 37/4; GewAnl.-ID 632003.102) zugunsten der Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH Recycling liegt.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme zu nachsorgendem Bodenschutz vom 25.07.2025 wird weiter aufrechterhalten.

Vorsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz vom 25.07.2025 wird grundsätzlich weiter aufrechterhalten.

Die nun in der Begründung / dem Umweltbericht zum B-Plan nachgelieferte Bodenfunktionsbewertung der Vorhabenfläche des B-Plans auf Basis des BodenViewer Hessen kann als ausreichend bewertet werden.

Auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) wurde die bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung in der Begründung / dem Umweltbericht zum B-Plan nachgeliefert. Diese wurde stichpunktartig geprüft und kann nachvollzogen werden.

Nach der bodenfunktionalen Eingriffs- und Minderungs-betrachtung verbleibt jedoch ein bodenfunktionales Defizit von 4,28 BWE, das durch keine geeigneten bodenfunktionalen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Der Vorhabenträger möchte das Defizit durch naturschutzrechtliche Maßnahmen ausgleichen.

Auf der Basis des Erlasses des Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU) vom 21.08.2024 ist die Umrechnung eines bodenfunktionalen Defizites ausgehend von dem Defizit in BWE mit dem Faktor 2000 in Biotopwertpunkte (WP, Hess. KompV) grundsätzlich möglich.

Ich empfehle dennoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das bodenfunktionale Defizit von 4,28 BWE durch geeignete bodenfunktionale Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung, Erosionsschutz durch Extensivierung von Ackerland etc.) auf dem Gebiet der Stadt Rotenburg oder im näheren Umfeld zu kompensieren.

Entsprechend § 4 (5) BBodSchV kann ab einer Eingriffsflächen von 3.000 m² die zuständige Bodenschutz-Behörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Wir empfehlen die Festsetzung einer BBB in der Planzeichnung. Die Beauftragung der BBB kann zusätzlich in der bodenfunktionalen Kompensationsbetrachtung positiv als Minderungsmaßnahme angesetzt werden.

Die Begründung zum B-Plan enthält nun auch zum vorsorgenden Bodenschutz ausreichende Darstellungen zu Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

In die Festsetzungen der Planzeichnung zum B-Plan wurde grundsätzlich richtig übernommen, dass bei der Umsetzung der Planung die vom **Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU)** (*bitte die Änderung des Namens des Ministeriums anpassen*) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" (*bitte noch zu ergänzen*) zu beachten sind.

Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes sind in die textliche Festsetzung des Bauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Baudurchführung bereits richtig übernommen worden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggertgut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Ostblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



Per Email
Magistrat der
Stadt Rotenburg a.d.Fulda
Postfach 1440
36190 Rotenburg a. d. Fulda

Geschäftszeichen 0030-31.4-061d01.01-00031#2024-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-213524
Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 21.07.2025

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg an der Fulda;
hier: Stellungnahme zur 108. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil C und zum
Bebauungsplann Nr. 17 "Gleisanlage Lisperhausen Süd" im Ortsteil
Lisperhausen**

Schreiben des Büros BIL vom 23.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Aus Sicht der durch die Obere Wasserbehörde zu vertretenden Belange des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Die Niederschlagsentwässerung der vorhandenen Umschlaghalle (B3) soll weiterhin über den bereits bestehenden Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgen.

Die stofflichen und hydraulischen Anforderungen an das einzuleitende Niederschlagswasser werden durch die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune vorgegeben. Diese stimmt sich soweit erforderlich mit dem Dezernat 31.4 als die für kommunale Einleitungen in den Einzugsgebieten der Kläranlagen Rotenburg und Bebra zuständige Wasserbehörde ab.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Auf der geplanten befestigten Verladefläche (B2) anfallendes Niederschlagswasser soll über die südlich gelegenen Gleisanlagen und Graben diffus versickern. Das auf den geplanten neuen Gleisanlagen (B1) anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort im Schotterbett ebenfalls versickern.

Die Bewertung dieser geplanten Entwässerung der Flächen B1 und B2 liegt in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

das Vorhabengebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fulda und es befinden sich keine oberirdischen Gewässer im Planungsgebiet. Aus Sicht der Belange Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz 15
36199 Rotenburg a. d. Fulda

Geschäftszeichen 0030-34-061d01.01-00130#2024-00003

0030-34-061d02.01-00087#2024-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-183863

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 01.07.2025

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg/F., ST Lisperhausen
Bebauungsplan Nr. 17 „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“ sowie
108. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil C, „Gleisanlagen Lisperhausen Süd“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Hier: **Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)****

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Tannenbergr“ sowie die externe Ausgleichsfläche von dem Berechtigungsfeld „Tannenbergr 2“ überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümergeuppe Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.